



34112 Kassel documenta Stadt



Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Hier: Betrieb „Dilano“, Kölnische Str. 41, 34117 Kassel

Mein Zeichen: 3601/#218932

24. Juni 2021

1 von 2

Guten Tag

in Umsetzung meines Bescheides vom 31. Mai 2021 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Kontrollen haben am 29.01.2021 und 18. März 2021 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Verkaufsbereich/Theke
- Produktion/Vorbereitung
- Kühleinrichtungen
- Lager
- Personalbereich

Am 29.01.2021 wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene

- Vorbereitung/Produktion:
 - Das Fenster war nicht im einem Insektengitter ausgestattet.
 - Es waren weder Einmalhandtuch- noch Seifenspender vorhanden.
 - Der Wandbereich unterhalb der Arbeitsfläche war schadhaft.
 - Rechts neben der Tiefkühltruhe befanden sich Putzschäden an der Wand.
 - Links neben dem Dönergrill wurden Fliesenschäden festgestellt.
 - Silikonfugen waren allgemein zum Teil rissig.
 - Die Dichtung eines Kühlschranks war rissig, die Regalgitter stellenweise korrodiert.
- Personal-WC:
 - Die Warmwasserzufuhr des Handwaschbeckens war nicht betriebsbereit.

2. Arbeitshygiene

2 von 2

- Vorbereitung/Produktion:
- Der Tiefkühlschrank war vereist.
- Auf das Tragen von Arbeitskleidung wurde verwiesen.
- Personal-WC:
- Betriebsfremde Gegenstände wurden gelagert.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelte es sich hier um erhebliche Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.
Am 18. März 2021 waren alle Mängel behoben.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG).

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

